

Förderkriterien

Ich nehme zur Kenntnis und bestätige mit meiner Unterschrift auf dem Anmeldedokument, dass ...

1. ... die Installation einer Pellet-, Stückholz oder Hackschnitzelheizung (im folgenden «Holzheizung») als Zentralheizung geplant ist.
2. ... die geplante Holzheizung die bestehende Öl- oder Gasheizung(en) ganz oder teilweise ersetzt. Nur die Wärmelieferungen der bestehenden fossilen Heizung(en), die mit der Holzheizung ersetzt werden, werden bei der Festlegung der Klimaprämie berücksichtigt.
3. ... die Auftragsvergabe für die Arbeiten und die Bestellung der neuen Holzheizung erst nach dieser Anmeldung erfolgen wird.
4. ... bei der Installation einer Holzheizungen bis und mit 70kW eine [Leistungsgarantie](#) gemäss den Vorgaben von EnergieSchweiz und das [Qualitätssiegel für Holzheizkessel](#) von Holzenergie Schweiz (keine Wohnraumheizungen) vorgewiesen werden.
5. ... bei der Installation einer Holzheizung grösser 70 kW eine Qualitätssicherung nach QMHolzheizwerke durchgeführt wird ([QMmini](#) ab 70 kW, bei Holzheizung grösser 500 kW oder bivalenten Heizsystemen [QM standard](#)).
6. ... bei der Installation einer Holzheizung grösser 500 kW Offerten für die Variante «fossiler Heizungersatz» und für die geplante neue Holzheizung eingereicht werden (Einzelfallbetrachtung).
7. ... die CO₂-Einsparungen (oder der ökologische Mehrwert), die durch den Heizungersatz erzielt werden, an Energie Zukunft Schweiz AG abgetreten und nicht anderweitig vergütet oder geltend gemacht werden. Dies schliesst insbesondere auch die Teilnahme an einem anderen Kompensationsprogramm aus.
8. ... Wärmelieferungen an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen, an Unternehmen im Schweizerischen Emissionshandelssystem (EHS) und an Neubauten nicht mit der Klimaprämie gefördert werden. Solche Wärmelieferungen sind zwingend Energie Zukunft Schweiz AG offen zu legen.
9. ... der Erhalt von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (Förderungen) von Bund, Kantonen oder Gemeinden Energie Zukunft Schweiz AG zwingend offengelegt werden, da sie die Klimaprämie beeinflussen können. Ohne unterzeichnete Wirkungsaufteilung, gemäss Vorgaben der Geschäftsstelle Kompensation des BAUFU, kann in solchen Fällen keine Klimaprämie gesprochen werden. Absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen werden strafrechtlich verfolgt.
10. ... Belege für den historischen Energieverbrauch der bestehenden Heizung(en) der letzten drei Jahre eingereicht werden.
11. ... nach Inbetriebnahme der Holzheizung deren Energieverbrauch pro Kalenderjahr auf Nachfrage Energie Zukunft Schweiz AG jederzeit nachgewiesen wird (inklusive Nachweisdokumente).

12. ... im Falle eines bivalenten Heizsystems der Öl-, Gas-, oder Stromverbrauch der bivalenten Heizzentrale gemäss Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG (basierend auf den Vorgaben der Messmittelverordnung) pro Kalenderjahr gemessen und vorgelegt wird (inklusive Nachweisdokumente).
13. ... im Falle von Wärmebezügern (mit definiertem Wärmepreis) die Wärmelieferungen für jeden Bezüger pro Kalenderjahr gemäss Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG (basierend auf den Vorgaben der Messmittelverordnung) gemessen und mitgeteilt werden (inklusive Nachweisdokumente).

Ein Verstoß gegen diese Förderkriterien hat einen Verlust der Klimaprämie zur Folge. Zusätzlich zu diesen Förderkriterien unterzieht Energie Zukunft Schweiz AG jede Holzheizung einer Einzelprüfung um festzustellen, ob Anforderungen an die Unwirtschaftlichkeit des Heizungsersatzes gegeben sind. Im Rahmen dieser Prüfung kann Energie Zukunft Schweiz AG weitere Informationen und Nachweisdokumente verlangen, die vom/von der Heizungsbesitzer/in – oder einer von ihm/ihr ermächtigten Person – auf Nachfrage geliefert werden. Nur Holzheizungen die diese Förderkriterien *und* Anforderungen an die Unwirtschaftlichkeit des Heizungsersatzes erfüllen haben einen Anspruch auf die Klimaprämie. Das Resultat der Abklärungen wird dem/der Heizungsbesitzer/in mitgeteilt, im positiven Fall mittels einer verbindlichen Förderzusage.

Die Teilnahmebedingungen können jederzeit angepasst werden. Die aktualisierten Teilnahmebedingungen, die für jedes Projekt des Förderprogramms Holzheizungen gelten, befinden sich hier:

www.ezs.ch/teilnahmebedingungen-holzheizungen

Falls Sie weitere Fragen haben, oder detailliertere Auskünfte zu den Messanforderungen wünschen, helfen wir ihnen gerne weiter:

Simone Koch, Projektmitarbeiterin

Tel. direkt +41 76 420 92 56
Tel. +41 61 500 18 85
E-Mail simone.koch@ezs.ch

Anhang: Definition Fördermittel und Anforderungen Monitoring

a) Fördermittel, die zwingend deklariert werden müssen:

Erwartete und zugesprochene Beiträge ans Projekt aus Finanzhilfen gemäss Subventionsgesetz sowie Zuschläge nach Artikel 35 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (unter anderem die kostendeckende Einspeisevergütung) müssen Energie Zukunft Schweiz AG ausgewiesen werden. Es sind jeweils die Beitragshöhe sowie die Herkunft der Beiträge anzugeben. Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nichtrückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen [SR 616.1]).

Absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen werden strafrechtlich verfolgt.

Beispiele von zu deklarierenden Fördermitteln:

Nichtrückzahlbare Geldleistungen	Verantwortliches Gemeinwesen	Weitere Informationen
Projektbezogene, finanzielle Beiträge an unterstützende Massnahmen im Rahmen des Programms EnergieSchweiz	Bund (BFE)	www.energieschweiz.ch
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) an Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.	Bund (BFE)	www.bfe.admin.ch/kev
Finanzielle Beiträge im Rahmen der Wettbewerblichen Ausschreibungen	Bund (BFE)	www.prokilowatt.ch
Finanzielle Beiträge im Rahmen von Aktivitäten des Bundesamts für Landwirtschaft BLW an Biogasanlagen und andere Projekte zur Emissionsverminderung in der Landwirtschaft	Bund (BLW)	Z. B. Programme für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Art. 77a und 77b Landwirtschaftsgesetz, LwG).
Finanzielle Beiträge im Rahmen kantonaler Förderprogramme, z. B. Harmonisiertes Fördermodell der Kantone HFM 2015	Kanton	Vgl. Webseiten zu kantonalen Förderprogrammen; in der Regel zugänglich über die Webseiten der kantonalen Energiefachstellen: www.dasgebaeudeprogramm.ch
Finanzielle Beiträge im Rahmen kommunaler Förderprogramme	Gemeinde	Vgl. Webseiten zu kommunalen Förderprogrammen; ob in einer Gemeinde entsprechende Programme existieren, kann z. B. in der unverbindlichen Liste auf www.energiefranken.ch nachgeschlagen werden.
Finanzielle Beiträge im Rahmen einer Förderung von der Klimastiftung	Nicht anwendbar	www.klimastiftung.ch

Quelle: Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, BAFU 2020, Seite 22

b) Anforderungen ans Monitoring

Anforderungen an die Messung der Holzmenge

- a. Es ist die Menge an verbranntem Energieholz (Pellet, Stückholz oder Hackschnitzel) zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss eine Energieholzlagerbilanz verwendet werden.
- c. Die Qualitätssicherung erfolgt durch eine Plausibilisierung mittels alternativer Datenquellen (z.B. Lieferscheine, Nebenkostenabrechnungen, Messung von Wärmelieferung der Holzheizung).
- d. Auf Nachfrage von Energie Zukunft Schweiz AG werden die Messwerte inkl. Nachweisdokumente gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung der Heizölmenge:

- a. Es ist die Menge an verbranntem Heizöl zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Heizölzähler oder eine Heizöllagerbilanz verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Litern (l) zu erfolgen.
- d. Die Qualitätssicherung erfolgt durch Kalibrierung des Heizölzählers, ansonsten muss eine Plausibilisierung über alternative Datenquellen erfolgen.
- e. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung der Gasmenge:

- a. Es ist die gemessene Menge an verbranntem Gas zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Gaszähler verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Normkubikmetern (Nm³) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD – insbesondere der Verordnung des EJPD über Gasmengenmessmittel - zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. **Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Gasmengenmessmittel innerhalb der in Artikel 8 der Verordnung des EJPD definierten Fristen.**
- f. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen an die Messung von elektrischer Energie:

- a. Es ist die gemessene Menge an elektrischer Energie zum Betrieb von Wärmepumpen in der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Elektrizitätszähler verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Kilowattstunden (kWh) oder Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Vorgaben der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD – insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung – zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. **Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Zähler mit elektronischem Messwerk alle 10 Jahre und eine Nacheichung von Zähler mit elektromechanischem Messwerk alle 15 Jahre.**
- f. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen Wärmelieferungen (nur für Wärmeverbände):

- a. Es ist die gelieferte Wärme an alle Bezüger pro Kalenderjahr zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Wärmemengenzähler verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) - insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie - zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. **Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Wärmzählern alle fünf Jahre;**
- f. Als Messort ist die Übergabestelle des Wärmeverbundes zum Bezüger zu verwenden.
- g. Die gemessenen Wärmelieferungen sind in einer Liste aller Wärmebezüger mit der gelieferten Menge an Wärme pro Kalenderjahr in MWh darzustellen;
- h. für Neubauten sind zusätzlich Adressen anzugeben; und
- i. für von der CO₂-Abgabe befreite Betreiber von Anlagen nach Artikel 96 Absatz 2 sind zusätzlich: i) Namen und Adressen anzugeben; und ii) die Emissionen des Referenzszenarios in tCO₂eq für jeden Betreiber von Anlagen auszuweisen.
- j. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.

Anforderungen Wärmelieferungen (nur für Prozesswärme):

- a. es sind die gelieferte Prozesswärme, sowie die gelieferte Komfortwärme pro Kalenderjahr zu messen und voneinander abzugrenzen.
- b. als Datenquelle sind Wärmemengenzähler zu verwenden;

- c. die Messung hat in Megawattstunden (MWh) zu erfolgen;
- d. die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen;
- e. die Qualitätssicherung für die Messung von Prozesswärme hat nach den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) - insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie - zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. **Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Wärmzählern alle fünf Jahre;**
- f. als Messort ist die Heizzentrale zu verwenden;
- g. es sind die gemessenen Wärmelieferungen pro Kalenderjahr in MWh darzustellen;
- h. Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von Energie Zukunft Schweiz AG im Onlinetool bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfasst. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von Energie Zukunft Schweiz AG auch verlängert werden kann.